



EINWOHNERGEMEINDE OPPLIGEN

REGLEMENT

FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

Die Einwohnergemeinde Oppligen, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Art. 18 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oppligen vom 1. Dezember 1988, erlässt das folgende

Reglement für ausserordentliche Lagen:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Art. 2

Begriffsbestimmung

¹ Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

² Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die Gemeinde ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit solange wie möglich fort.

² Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die im ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Art. 4

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

² Bei länger andauernder ausserordentlicher Lage ersetzt der Gemeinderat die nicht verfügbaren Mitglieder durch fähige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde.

³ Er erstattet nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht.

III. Katastrophenorganisation

Art. 5

Organisation

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a. dem Gemeinderat
- b. dem Gesamteinsatzleiter
- c. den Einsatzkräften

Art. 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a. sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- b. verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- c. ernennt von Fall zu Fall den Gesamteinsatzleiter,
- d. kann die ihm gemäss Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Gesamteinsatzleiter übertragen,
- e. leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz.

Art. 7

Gesamteinsatzleiter

¹ Der Gesamteinsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzleiter bzw. Schadenplatzkommandanten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Art. 9

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Oppligen.

Oppligen, 12. Dezember 1991

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretätin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement für ausserordentliche Lagen vom 22. November 1991 bis am 3. Januar 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 22. November 1991 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 89 vom 20. November 1991 bekannt.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Oppligen, 14. Januar 1992

Die Gemeindeschreiberin:



Reglement für ausserordentliche Lagen der Gemeinde Oppligen



Genehmigt

Bern, 30. Jan. 1992

DER MILITAERDIREKTOR



Regierungsrat P. Widmer